



SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele

§ 1

1. Der im Jahre 1949 gegründete Verein ist unter dem Namen

Turn- und Rasensportverein
Untermünkheim e.V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall (Register Nr. 193) eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist

74547 Untermünkheim.

3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landes-Sportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

1. Vereinszweck ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, durch sportliche Aktivitäten und Leistungen sowie die Förderung junger Mitglieder und das Vermitteln von entsprechenden Grundwerten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Übt ein Mitglied im Auftrag oder Dienst des Vereins eine regelmäßige Tätigkeit zur Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks aus, kann durch Beschlussfassung des Hauptausschusses eine angemessene Vergütung im Sinne der Ehrenamtszuschale ausbezahlt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erwerben.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung seines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist;
 - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

- d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, die endgültig ist, ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt.
2. Die Höhe und Staffelung des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer „Beitragsordnung“ festgeschrieben. Die Beitragsordnung ist entsprechend § 5 Nr. 1 für alle Mitglieder verbindlich.
3. In der Beitragsordnung können auch sonstige Dienst- und Arbeitsleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, und weitere Regelungen beschlossen werden. Diese weiteren Regelungen der Beitragsordnung sind vom Vorstand zu erarbeiten und vom Hauptausschuss zu beschließen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Umlage darf das Fünffache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

5. Für einzelne Abteilungen kann der Hauptausschuss Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren festsetzen.

III. Organe und Abteilungen

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Einberufung
Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im „Haller Tagblatt“ unter Beachtung einer Frist von einer Woche einberufen. Dabei sind die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.
4. Zuständigkeiten
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes, sowie hieraus eines Sprechers der Vorstandschaft;
 - e) Wahl der Kassenprüfer, der Jugendleiter und der Beisitzer im Hauptausschuss, Bestätigung der Abteilungsleiter.

Wird ein Abteilungsleiter nicht mehrheitlich bestätigt, hat eine erneute Wahl binnen sechs Wochen in der Abteilungsversammlung zu erfolgen.

- f) Festsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge und der zu erhebenden Umlagen-Beiträge;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Anträge;
- k) Auflösung des Vereins.

5. Ablauf und Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorsitzenden, geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag des Versammlungsleiters oder wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Ferner hat die zur Wahl sehende Person das Recht, einen Antrag auf geheime Wahl zu stellen.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- c) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

6. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ist ein Jugendsprecher vorhanden, kann dieser auch unter 18 Jahre alt sein. Die Bestimmungen unter 6.a) gelten nicht automatisch für den Jugendsprecher.

7. Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Kassenprüfer haben den vom Kassier gefertigten Rechnungsabschluss anhand der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen, das Ergebnis der

Prüfung in der Jahresrechnung festzuhalten und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

8. Protokollierung von Beschlüssen
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand (auch: Gesamtvorstand, Vorstandschaft) besteht aus:
 - a) bis zu fünf gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer.

2. Aus den Reihen des Vorstandes wird ein Sprecher der Vorstandschaft gewählt, welcher mit den Vorsitzenden gleichberechtigt ist.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan oder den Abteilungen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Nähere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan, der nach Anhörung des Hauptausschusses vom Vorstand beschlossen wird.

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Sprecher der Vorstandschaft.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Die Führung von maximal zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist möglich.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Um zu gewährleisten, dass der Verein beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder reibungslos weitergeführt werden kann, wird ein rollierendes Wahlsystem eingeführt. Die Wahlen erfolgen dabei zeitlich versetzt, so dass jedes Jahr Wahlen durchzuführen sind.

Im Jahr der Einführung des rollierenden Systems werden Teile der Vorsitzenden und der Schriftführer daher zunächst nur für ein Jahr gewählt.

§ 10

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem Jugendsprecher,
- d) den Beisitzern.

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

2. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Sprecher der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorsitzenden einberufen. Dieser stellt auch die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Über die Hauptausschusssitzungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

3. Der Hauptausschuss regelt die laufenden Angelegenheiten im Verein. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- b) Beschlussfassung über sonstige Ausgaben und Vergütungen der Vorstandsmitglieder und sonstiger Mitglieder,
- c) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungen,
- d) Festsetzung der Höchstgrenze von Ausgaben, über die der Vorstand allein entscheiden kann,
- e) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- f) Beschlussfassung über durchzuführende Vereinsveranstaltungen,
- g) Beschlussfassung über weitere Regelungen der Beitragsordnung.

4. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat jährlich versetzt zu erfolgen, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers hat die Wahl ggf. nur für ein Jahr zu erfolgen. Ihre Anzahl richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird vom Hauptausschuss festgesetzt.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet und aufgelöst. Die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes ist deshalb Aufgabe dieser Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie bilden zusammen den Abteilungsausschuss.
3. Der Abteilungsausschuss wird in der jährlich abzuhaltenden Abteilungsversammlung gewählt. Diese ist vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist der Abteilungsleiter zu bestätigen. Erfolgt keine mehrheitliche Bestätigung, hat eine erneute Wahl binnen sechs Wochen in der Abteilungsversammlung zu erfolgen.

Sind weder Abteilungsleiter noch Stellvertreter bestimmt, oder zur Amtsausführung befähigt, übernimmt die Vorstandschaft bis zu einer erfolgreichen Wahl derselben, oder Beseitigung des Hindernisgrundes, kommissarisch die Abteilungsleitung.

Sofern die Abteilung vorwiegend aus jugendlichen Mitgliedern besteht, erfolgt die Wahl des Jugendleiters in der Mitgliederversammlung.

4. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zu Berichterstattung verpflichtet. Im Rahmen der Mitgliederversammlung können jedoch auch Berichte mehrerer Abteilungen zusammengefasst werden.
5. Sofern die Abteilung eine gesonderte Abteilungskasse führt, über die wirtschaftliche Umsätze gebucht werden, ist der Abteilungskassier dem Vereinskassier gegenüber verantwortlich.

Er hat zum Schluss des Geschäftsjahres eine Abrechnung, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen und dem Kassier zur Prüfung zu übergeben.

Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

6. Alle Abteilungen sind verpflichtet, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 12

Jugendausschuß

1. Die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder, sofern sie nicht Sache der jeweiligen Abteilung sind, können durch den Jugendausschuß wahrgenommen werden.
2. Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Abteilungsübergreifende Jugendbetreuung und Koordination der Veranstaltungen. Hierbei wird der Jugendausschuss durch die Jugendleiter unterstützt.
 - b) Unterstützung der Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen. Die Festlegung von Art und Umfang derartiger Aktivitäten erfolgt jährlich in Absprache mit dem Jugendsprecher.
 - c) Einbeziehung von Nicht-Vereinsmitgliedern bei den Veranstaltungen.
3. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Aktivitäten.
 4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen den Jugendvertreter. Dieser hat Sitz und Stimme im Hauptausschuss.
 5. Im Übrigen gelten für den Jugendausschuss die gleichen Bedingungen des § 11 (Abteilungen) dieser Satzung.

§ 13

Ehrungen

1. Verdiente Mitglieder des Vereins erhalten nach Vorschlag durch den Hauptausschuss in der Mitgliederversammlung die Vereinsehrennadel und die Ehrenurkunde.
2. Die hierfür erforderlichen Bedingungen legt der Hauptausschuss in einer Ehrenordnung fest, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu Vereinsveranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art mitgebrachten Kleidungsstücke und Wertsachen.
2. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Sports mit dem Vereinseigentum pfleglich und sorgsam umzugehen.

Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung sind die Verursacher dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

§ 15

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsgeschehen,
- c) Ausschluss.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung in Untermünkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Eintragung ins Vereinsregister

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom April 2005. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Untermünkheim, 11. Mai 2012